



4.10 Schlichtungsordnung der Ärztekammer Berlin

vom 9. Dezember 2020 (ABl. 2021, S. 283)

§ 1

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern, die sich aus dem Berufsverhältnis ergeben, wird von der Ärztekammer Berlin ein Schlichtungsausschuss bestellt. Der Ausschuss darf nicht gegen den Widerspruch eines Beteiligten tätig werden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses erstreckt sich nicht auf die dienstliche Tätigkeit von Kammermitgliedern, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben.
- (3) Kammermitglieder und Berufsangehörige nach § 2 Absatz 3 Berliner Heilberufekammergesetz, die vom Schlichtungsausschuss als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet; ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.
- (4) Für die Vernehmung der Kammermitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, als Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten über Behandlungsfehler

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über Behandlungsfehler, wird von der Ärztekammer Berlin ein Schlichtungsausschuss bestellt. Der Ausschuss darf nicht gegen den Widerspruch eines Beteiligten tätig werden.
- (2) Beteiligte des Verfahrens können sein:
 - a) die Patientin oder der Patient, die oder der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet (oder deren oder dessen Erbinnen und Erben),
 - b) die in Anspruch genommene Ärztin oder der in Anspruch genommene Arzt oder die Gesellschaft (z. B. Medizinisches Versorgungszentrum, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung), für die die Ärztin oder der Arzt tätig war.

- (3) Die Ärztekammer Berlin nimmt kein Verfahren auf,
- a) solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Lebenssachverhalts anhängig ist und nicht gemäß §§ 251, 278, 278a der Zivilprozessordnung ruht,
 - b) wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Lebenssachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch Vergleich erledigt wurde,
 - c) solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen derselben Tatsachen anhängig ist,
 - d) wenn der behauptete Behandlungsfehler im Zeitpunkt der Antragsstellung länger als fünf Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt der Kenntnis der oder des Geschädigten oder deren bzw. dessen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern,
 - e) wenn nach Art, Dauer und Auswirkung nur geringfügige gesundheitliche Beeinträchtigungen vorhanden oder zu erwarten sind.
- (4) Die Entscheidung darüber, ob ein Behandlungsfehler anzunehmen ist und, sofern dies zutrifft, ob der Fehler als ursächlich für den geltend gemachten Gesundheitsschaden anzusehen ist, erfolgt erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Gutachtens.
- (5) Für Patientinnen und Patienten ist das Verfahren kostenfrei, sie tragen jedoch ihre eigenen Kosten einschließlich der Kosten ihrer Rechtsvertretung selbst.
- (6) Die Einzelheiten des Verfahrens werden unbeschadet der Regelungen in dieser Satzung vom Vorstand in einer Verfahrensordnung festgelegt.

§ 3 Antrag

- (1) Das Schlichtungsverfahren findet nur auf Antrag statt. Über den Antrag entscheidet die Ärztekammer, die den Fall zur Beurteilung und Entscheidung an den Schlichtungsausschuss übergibt, wenn die Verfahrensvoraussetzungen vorliegen und die Streitigkeit für eine Schlichtung geeignet ist. Ein Anspruch auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens besteht nicht.
- (2) Der Schlichtungsausschuss gibt Anträge an die Ärztekammer zurück, wenn er die Verfahrensvoraussetzungen für nicht gegeben oder die Streitigkeit für eine Schlichtung für nicht geeignet hält.

§ 4 Zusammensetzung, Verhandlungsfähigkeit, Weisungsfreiheit

- (1) Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin gewählt werden.
- (2) Mitglieder eines Organs und der Widerspruchsstelle der Ärztekammer Berlin können nicht zu Mitgliedern der Schlichtungsausschüsse gewählt werden.

- (3) Die Schlichtungsausschüsse sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse sind in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden.

§ 5 Vorsitzende / Vorsitzender

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses nach § 1 bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Sitzungen des Ausschusses vorzubereiten und zu leiten,
 - b) die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner möglichst umgehend (unter Beifügung einer Abschrift des Antrags) zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern,
 - c) die Mitglieder des Ausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses nach § 2 obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Sichtung der an den Ausschuss zur Schlichtung übergebenen Anträge und deren Verteilung an die Ausschussmitglieder gemäß einer mit den Ausschussmitgliedern abzustimmenden Geschäftsverteilung,
 - b) die Einberufung einer Sitzung, sofern dies zur Gewährleistung eines einheitlichen Schlichtungsverfahrens erforderlich ist,
 - c) jährliche Berichterstattung an den Vorstand.

§ 6 Mündliche Verhandlung, Zeuginnen / Zeugen und Sachverständige, Niederschrift

- (1) Die Ausschüsse können eine mündliche Verhandlung anberaumen und die Beteiligten hierzu laden. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (2) Die Beteiligten können Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige benennen; deren Anhörung sowie die Zuziehung weiterer Zeuginnen, Zeugen und Sachverständiger liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ausschusses. Die durch die Anhörung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen in einem Verfahren des Ausschusses nach § 1 entstehenden Kosten hat diejenige oder derjenige Beteiligte zu tragen, die oder der sie hinzuzieht. Die Ladung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen kann von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.
- (3) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat die Bezeichnung der verhandelten Angelegenheiten, die Zusammensetzung des Ausschusses und die Personalien der übrigen erschienenen Personen, ferner das Wesentliche des Vorbringens der Parteien und das Ergebnis der Verhandlung zu enthalten. Die Niederschrift ist von der Leiterin oder dem Leiter der Verhandlung zu unterzeichnen.

- (4) Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung ist der Ärztekammer und in Verfahren des Ausschusses nach § 1 auch den Parteien schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Patientenvertreterin / Patientenvertreter

- (1) Der Vorstand der Ärztekammer Berlin beruft eine ehrenamtlich tätige Patientenvertreterin oder einen ehrenamtlich tätigen Patientenvertreter.
- (2) Die Patientenvertreterin oder der Patientenvertreter ist unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden.
- (3) Ihre oder seine Aufgabe ist eine allgemeine Interessenvertretung der Patientinnen und Patienten in dem Schlichtungsverfahren des Ausschusses nach § 2. Ihr oder ihm ist Einblick in allgemeine organisatorische Abläufe des Verfahrens zu gewähren. Bei konkreten Patientenbeschwerden mit formalen Beanstandungen zum Verfahrensablauf hat sie oder er auf Antrag der Patientin oder des Patienten ein einzelfallbezogenes Akteneinsichtsrecht.
- (4) Die Patientenvertreterin oder der Patientenvertreter ist nicht am Verfahren im Sinne des § 2 Absatz 2 beteiligt.
- (5) Die Patientenvertreterin oder der Patientenvertreter erstattet dem Vorstand der Ärztekammer Berlin jährlich Bericht.

§ 8

Scheitern

- (1) Falls vor dem Schlichtungsausschuss nach § 1 eine gütliche Einigung der Parteien nicht zustande kommt, ist die Angelegenheit an die Ärztekammer Berlin zurückzugeben.
- (2) Die Abgabennachricht hat die Gründe für das Scheitern des Schlichtungsverfahrens zu enthalten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Schlichtungsordnung der Ärztekammer Berlin tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 10. Juni 1965 in der Fassung vom 17. April 1980 (ABl 1040) außer Kraft.